

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (RS) DER EXPAT-REIHE
TEIL II**

EXPAT LEGAL

1.	VERSICHERER:	ARAG SE, ARAG Platz 1, D-40472 Düsseldorf
2.	VERSICHERUNGSNEHMERIN:	BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH
3.	VERSICHERUNGSBERECHTIGTE:	Juristische und natürliche Personen
4.	GESCHÜTZTE PERSONEN UND LEBENSBEREICHE:	Versicherbar im privaten Lebensbereich und im Verkehrsbereich sind zum einen Mitarbeiter des Versicherungsberechtigten und deren Familienangehörige, wenn es sich bei dem Versicherungsberechtigten um eine juristische Person handelt und zum anderen natürliche Personen als Versicherungsberichtigte und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Versicherungsberechtigten. Unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, sind mitversichert jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Ebenfalls mitversichert sind die mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zu, vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
5.	VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN:	Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2014 sowie die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.
6.	GELTUNGSBEREICH:	Weltweit. Opfer-RS; Steuer-RS; Sozial-RS; Beratungs-RS nur vor deutschen Gerichten. Steuer-RS und Sozial-RS bereits ab Ein-/Widerspruchsverfahren. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.
7.	VERSICHERUNGSBEGINN:	Mit beantragtem Datum, jedoch nicht vor dem Eingangsdatum des Antrages und dessen Annahme und nicht vor erfolgter Beitragszahlung.
8.	VERSICHERUNGSJAHR:	01. Oktober - 30. September eines Kalenderjahres.
9.	VORZEITIGE BEENDIGUNG:	Die Versicherung kann von der Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsberechtigten schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden.
10.	PRÄMIENZAHUNG:	Die Prämie ist eine Jahresprämie, sie ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig.
11.	VERSICHERUNGSSUMMEN:	Je Rechtsschutzfall zahlt die ARAG Kosten (und auch die notwendigen Vorschüsse hierfür) - mit Ausnahme der Selbstbeteiligung von 500 Euro je Rechtsschutzfall; in Europa unbegrenzt, weltweit je Rechtsschutzfall bis zu 1.000.000 Euro, begrenzt auf die gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland angefallen wären. Für die darlehensweise Bereitstellung von Strafkautionen je Rechtsschutzfall weltweit bis zu 200.000 Euro und im erweiterten Straf-Rechtsschutz bis zu 300.000 Euro; im erweiterten Straf-Rechtsschutz je Rechtsschutzfall bis zu 300.000 Euro, diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle dar. Der Beratungsrechtsschutz für Betreuungsverfahren ist auf 1.000 Euro und der Beratungsrechtsschutz für Patientenverfügungen auf 250 Euro begrenzt.
12.1	INTERNATIONALE LEISTUNGEN:	Leistungen, für die weltweiter Versicherungsschutz besteht.
12.1.1	SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ:	Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
12.1.2	STRAF-RECHTSSCHUTZ:	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines fahrlässigen Vergehens.
12.1.3	ERWEITERTER STRAF-RECHTSSCHUTZ:	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines (auch ausschließlich vorsätzlich begehbaren) Vergehens.
12.1.4	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN-RECHTSSCHUTZ:	Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.
12.1.5	RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGS-UND SACHENRECHT:	Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht im Schadenersatz-Rechtsschutz enthalten ist. Ausgenommen hier von ist die rechtliche Interessenwahrnehmung in Arbeits-, Miet und Pachtverhältnissen sowie aus dinglichen Rechten an Grundstücken.
12.1.6	VERWALTUNGS-RECHTSSCHUTZ IN VERKEHRSSACHEN:	Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
12.1.7	VORSORGE-RECHTSSCHUTZ	Leistungen, für die Anpassung des Versicherungsschutzes an noch nicht bekannte, später eintretende Veränderungen der Lebensumstände.

Stand: 01.10.2026

12.1.8	DISZIPLINAR- UND STANDES-RECHTSSCHUTZ	Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, z.B. als Beamter, Berufssoldat, angestellter Arzt und Steuerberater.	
12.2	NATIONALE LEISTUNGEN:	Leistungen, für die Versicherungsschutz ausschließlich in Deutschland besteht.	
12.2.1	STEUER-RECHTSSCHUTZ:	Streit um Steuern und sonstige Abgaben vor deutschen Finanzbehörden/-gerichten.	
12.2.2	SOZIAL-RECHTSSCHUTZ:	Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesem Gerichtsverfahren vorangehen.	
12.2.3	BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ IM FAMILIEN-, LEBENSPARTNERSCHAFTS- UND ERBRECHT:	Für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen und sofern die Rechtslage der versicherten Person sich geändert hat.	
12.2.4	RECHTSSCHUTZ FÜR OPFER VON GEWALTSTRAFTATEN:	Wahrnehmung von Rechten als Nebenkläger und Verletzte(r), sofern die versicherte Person Opfer bestimmter Gewaltstraftaten, z. B. Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung, geworden ist, bei der strafrechtlichen Verfolgung des Täters und bei Streitigkeiten um Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch oder Opferentschädigungsgesetz, die der versicherten Person als Opfer der Straftat zustehen.	
12.2.5	VERWALTUNGS-RECHTSSCHUTZ IN NICHT-VERKEHRSSACHEN	Streit vor deutschen Verwaltungsbehörden/-gerichten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.	
12.2.6	BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ FÜR BETREUUNGSVERFAHREN:	Beratung und Vertretung wegen eines gegen Sie eingeleiteten Betreuungsverfahrens.	
12.2.7	BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ FÜR PATIENTENVERFÜGUNG:	Beratung bezüglich der Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht.	
13.	WARTEZEIT:	3 Monate für Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen.	
14.	VERSICHERUNGSDAUER:	Die Versicherung läuft jeweils bis zum Ende eines Versicherungsjahres. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.	
15.	JAHRESPRÄMIE (INKL. VERSICHERUNGSSTEUER):	NATÜRLICHE PERSONEN / MITARBEITER: (KEINE FREIBERUFLER)	FREIBERUFLER:
		206,76 Euro	227,28 Euro
15.1	SELBSTBEHALT:	500 Euro je Rechtsschutzfall	
16.	SONSTIGES:	Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen Unternehmen der BDAE-Gruppe.	

Stand: 01.10.2026

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

TARIF EXPAT LEGAL PLUS

ERGÄNZEND ZUM EXPAT LEGAL BIETET DER EXPAT LEGAL PLUS VERSICHERUNGSSCHUTZ IM BERUFLICHEN BEREICH ALS ARBEITNEHMER

UNSERE WELTWEITEN LEISTUNGEN	... HELFEN IHNEN IN DIESEN UND ÄHNLICHEN FÄLLEN
ARBEITS-RECHTSSCHUTZ Für die Wahrnehmung von Rechten aus Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Aufhebungsvereinbarungen (begrenzt auf 1.000 Euro) und Streitigkeiten mit privaten Hausangestellten sind mitversichert. (Wartezeit 3 Monate)	BEISPIELE Kündigung, Versetzung, Aufhebungsvereinbarung, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einstufen in Besoldungsgruppe

DER JAHRESBEITRAG INKL. VERSICHERUNGSSTEUER BETRÄGT:

350,04 EURO

ABWEICHEND VOM EXPAT LEGAL GESTALTET SICH BEIM EXPAT LEGAL PLUS DER RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGS- UND SACHENRECHT WIE FOLGT:

RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGS- UND SACHENRECHT (VB TEIL II, 12.1.5.)
Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht im Schadenersatz- oder im Arbeits-Rechtsschutz enthalten ist. Ausgenommen hiervon ist die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie aus dinglichen Rechten an Grundstücken. (keine Wartezeit)



ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014)

Versicherteninformation und Bedingungen

Stand 1.2014

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in die ARAG Rechtsschutzversicherung. Im Versicherungsfall sind wir an Ihrer Seite, Sie erhalten von uns schnelle und kompetente Unterstützung.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, uns in Rechtsfragen und rechtlichen Problemen zeitnah anzusprechen. Wir können Sie dann umfassend über unsere Leistungen informieren, mit Ihnen die nächsten Schritte besprechen und Ihnen frühzeitig die Übernahme der Kosten bestätigen. So vermeiden Sie, dass Kosten entstehen, die Ihr Versicherungsschutz nicht abdeckt.

Ist bereits ein Versicherungsfall eingetreten, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Lesen Sie hierzu am besten die Regelungen unter § 17 der Bedingungen „Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls“.

Die Versicherungsbedingungen beschreiben Ihnen ausführlich den Inhalt der Rechtsschutzversicherung. Um Ihnen das Lesen zu erleichtern, haben wir die beigefügten Bedingungen in Abschnitte eingeteilt, die Ihnen möglichst unkompliziert Antworten auf Ihre Fragen zur Rechtsschutzversicherung geben.

Leider lassen sich juristische Begriffe nicht immer vermeiden. Zu Ihrem besseren Verständnis haben wir an diesen Stellen Beispiele angeführt, die Ihnen die Formulierungen veranschaulichen. Die Aufzählung von Beispielen ist natürlich nicht abschließend, das bedeutet, es sind auch andere als die genannten Beispiele denkbar.

Einen kurzen Überblick über die Rechtsschutzversicherung vermittelt Ihnen auch das Produktinformationsblatt. Auch hier sind die genannten Beispiele nicht abschließend.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung haben, rufen Sie uns am besten einfach an.

Ihre ARAG SE

ARAG Rechtsschutz Tarif 2014 – Leistungsübersicht

Zeichenerklärung

● mitversichert

● mitversichert
nur gerichtlich

○ versicherbar

– nicht versichert

§ 26 Aktiv-Rechtsschutz

	Basis	Komfort	Premium
Versicherungssummen			
Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Kautions Europa	200.000 €	200.000 €	300.000 €
Weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €	100.000 €	300.000 €
Kautions weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Risikoarme Kapitalanlagen (zum Beispiel Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Aktien, Rentenwerte	–	–	10.000 €
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	–	1.000 €	1.000 €
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	–	250 €	1.000 €
Beratung Patientenverfügung	–	250 €	250 €
Betreuungsverfahren	–	1.000 €	1.000 €
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet	–	–	500 € je Kalenderjahr
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung	–	–	500 € je Vertragsdauer
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	10.000 € je Vertragsdauer
Bonitätsselfbstauskunft für Mieter	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen
Übergabeprotokoll	–	–	2 Stück je Jahr
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	30.000 €
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	–	–	30.000 €
Treuebonus maximal	250 €	500 €	750 €
Unterhalts-Rechtsschutz	–	30.000 €	
Ehe-Rechtsschutz	–	30.000 €	
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	–	300.000 €	
Kautions Erweiterter Straf-Rechtsschutz	–	300.000 €	
Aktiv-Leistungen			
ARAG JuraTel®	●	●	●
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	–	●	●
Steuertelefon	●	●	●
Bauherrentelefon	●	●	●
Mediation	●	●	●
ARAG Online-Rechts-Service	●	●	●
Anwaltsempfehlung	●	●	●
Leistungen			
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	–	●	●
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	●
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	●
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	●	●

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	●	●
Steuer-Rechtsschutz	●	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	●
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	●
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen	●	●	●
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	●
Straf-Rechtsschutz	●	●	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	●
Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	–	●	●
Opfer-Rechtsschutz	●	●	●
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	●	●
Beratungs-Rechtsschutz für Patientenverfügung	–	●	●
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung	–	–	●
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	–	●	●
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer und Vorstände (bis 50.000 € Gesamtjahreseinkommen hieraus)	–	–	●
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern bis 10 kWp (Kilowatt-Peak)	gerichtlich für den Betrieb	Betrieb auch außer- gerichtlich	Betrieb, Erwerb und Installation
Risikoarme Kapitalanlagen (zum Beispiel Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	●	●	●
Aktien, Rentenwerte	–	–	●
Studienplatzklagen (fünf Verfahren pro Vertragsdauer)	–	–	●
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet	–	–	●
Beratungs-Rechtsschutz im Insolvenzverfahren	–	–	●
Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu acht Betten)	●	●	●
Vermietung einer Einliegerwohnung	–	–	●
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	●
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	–	–	●
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	–	–	●
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag fünf Jahre besteht	–	–	●
Vorsorge-Rechtsschutz	●	●	●
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	●	●	●
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit für Mietverträge, die bis zu drei Monate vor Versicherungsabschluss geschlossen wurden	–	–	●
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	●
Übergabeprotokoll	–	–	●
Bonitäts selbstauskunft für Mieter/Bonitätsauskunft über potenzielle Mieter von Einliegerwohnungen	●	●	●
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	●	●	●
Ehe-Rechtsschutz als Annex zu § 26			
Gerichtlicher Rechtsschutz in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten	–	○	○
Versicherte Personen: Versicherungsnehmer und ehelicher, eingetragener Lebenspartner			
Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall	–	keine	keine
Unterhalts-Rechtsschutz als Annex zu § 26			
Rechtsschutz für familienrechtliche Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten, Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht	–	○	○
Versicherte Personen: wie Aktiv-Rechtsschutz			
Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall	–	keine	keine

Erweiterter Straf-Rechtsschutz als Annex zu § 26

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung privater, nicht selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten

–

o

o

Versicherte Personen: wie Aktiv-Rechtsschutz

Sonderbedingung 12 ARAG web@ktiv

Versicherungsschutz besteht für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der **privaten Internetnutzung**.

Versicherungssummen

Weltweit	100.000 €
Mediation	1.500 € je Mediation 3.000 € je Kalenderjahr
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet	500 € je Kalenderjahr
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputations-schädigenden Inhalten (zum Beispiel Recherche von Verantwortlichen)	100 € je Versicherungsfall 1.000 € je Kalenderjahr
Aktiver Straf-Rechtsschutz bei Verletzung der E-Reputation	1.000 € je Kalenderjahr

Leistungen

ARAG JuraTel®	•
Mediation	•
Schadenersatz-Rechtsschutz bei Verletzung der Reputation, Identitätsmissbrauch und Missbrauch von Zahlungsmitteln	•
Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	•
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	•
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)	•
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen	•
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung (zum Beispiel bei Vorwurf der Beleidigung oder von Urheberrechtsverletzungen)	•
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputations-schädigenden Inhalten (zum Beispiel Recherche von Verantwortlichen)	•

Versicherte Personen

Versicherungsschutz im **Familientarif** besteht für:

- den **Versicherungsnehmer**
- seinen ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen **Lebenspartner** (soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist)
- **minderjährige Kinder**
- **volljährige Kinder** bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt ausüben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben

•

Sonderbedingung 13 und 14

ARAG JuraCheck

ARAG JuraCheck Plus

Versicherungssummen

Vertragscheck

100 € je Prüfung
1.000 € je Kalenderjahr

Webcheck

100 € je Kalenderjahr

Persönliche Rechtsberatung

– 250 € je Beratung
500 € je Kalenderjahr

Leistungen

ARAG JuraTel®

•

•

Onlinerechtsberatung

•

•

Vertragscheck

•

•

Webcheck

•

•

Persönliche Rechtsberatung

–

•

Versicherte Personen

Versicherungsschutz im **Familientarif** besteht für:

- den **Versicherungsnehmer**
- seinen ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen **Lebenspartner** (soweit dieser am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist)
- **minderjährige Kinder**
- **volljährige Kinder** bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt ausüben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben

•

§ 28 Aktiv-Rechtsschutz für Selbstständige

	Basis	Komfort	Premium
Versicherungssummen			
Europa	1.000.000 €	1.000.000 €	unbegrenzt
Kautio n Europa	200.000 €	200.000 €	300.000 €
Weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €	100.000 €	300.000 €
Kautio n weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Photovoltaikanlagen	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Kollektives Arbeitsrecht	–	–	5.000 €
Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte, zum Beispiel für eingekaufte Dienstleistungen und Produktionsmaschinen	–	–	10.000 €
Wettbewerbsrecht	–	–	5.000 €
Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz	–	–	500 €
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	10.000 € je Vertragsdauer
Bonitäts selbstauskunft für Mieter/Pächter, Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen
Übergabeprotokoll	–	–	2 Stück je Jahr
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	30.000 €
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	–	–	30.000 €
Treuebonus maximal	250 €	500 €	750 €
Erweiterter Straf-Rechtsschutz		300.000 €	
Kautio n Erweiterter Straf-Rechtsschutz		300.000 €	
Aktiv-Leistungen			
ARAG JuraTel®	●	●	●
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	–	●	●
Steuertelefon	●	●	●
Bauherrentelefon	●	●	●
Mediation	●	●	●
ARAG Online-Rechts-Service	●	●	●
Anwaltsempfehlung	●	●	●
Leistungen			
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	–	●	●
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	●
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	●
Kollektives Arbeitsrecht	–	–	●
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	●	●
Steuer-Rechtsschutz	●	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	●
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	●
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	●	●	●
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	●
Straf-Rechtsschutz	●	●	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	●
Daten-Rechtsschutz vor Gericht	●	●	●
Opfer-Rechtsschutz	●	●	●
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	●
Übergabeprotokoll	–	–	●
Bonitäts selbstauskunft für Mieter/Pächter	●	●	●
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	●	●	●

Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit für Mietverträge, die bis zu drei Monate vor Versicherungsabschluss geschlossen wurden	–	–	●
Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte	●	●	●
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	●	●	●
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	●	●	●
Online-Forderungsmanagement	–	●	●
Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz	–	–	●
Wettbewerbsrecht	–	–	●
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	●
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren		–	●
Photovoltaikanlagen bis zehn Kilowatt-Peak (kWp)	gerichtlich für den Betrieb	Betrieb auch außergerichtlich	Betrieb, Erwerb und Installation
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	–	–	●
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag fünf Jahre besteht	–	–	●
Vorsorge-Rechtsschutz	●	●	●
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	●	●	●
Erweiterter Straf-Rechtsschutz als Annex zu § 28			
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten	–	○	○
Versicherte Personen: wie Aktiv-Rechtsschutz für Selbstständige			

Sonderbedingung 15 ARAG web@ktiv für Selbstständige

Versicherungsschutz besteht für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der **gewerblichen Internetnutzung**.

Versicherungssummen

Weltweit	100.000 €
Mediation	1.500 € je Mediation 3.000 € je Kalenderjahr
Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen	500 € je Kalenderjahr
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigender Inhalten (zum Beispiel Recherche von Verantwortlichen)	100 € je Versicherungsfall 1.000 € je Kalenderjahr
Aktiver Straf-Rechtsschutz bei Verletzung der E-Reputation	1.000 € je Kalenderjahr

Leistungen

ARAG JuraTel®	•
Mediation	•
Schadenersatz-Rechtsschutz bei Verletzung der Reputation, Identitätsmissbrauch und Missbrauch von Zahlungsmitteln	•
Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	•
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)	•
Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen	•
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung (zum Beispiel bei Vorwurf der Beleidigung oder von Urheberrechtsverletzungen)	•
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigender Inhalten (zum Beispiel Recherche von Verantwortlichen)	•

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für:	•
• den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter	

Sonderbedingung 16 und 17

ARAG JuraCheck für Selbstständige

ARAG JuraCheck Plus für Selbstständige

Versicherungssummen

Vertragscheck

100 € je Prüfung
1.000 € je Kalenderjahr

AGB-Check

100 € je Kalenderjahr

Webcheck

100 € je Kalenderjahr

Persönliche Rechtsberatung

– 250 € je Beratung
500 € je Kalenderjahr

Leistungen

ARAG JuraTel®

•

•

Onlinerechtsberatung

•

•

Online-Forderungsmanagement

•

•

Vertragscheck

•

•

Webcheck

•

•

Persönliche Rechtsberatung

–

•

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für:

- den **Versicherungsnehmer** bzw. seinen **gesetzlichen Vertreter**

•

§ 29 Aktiv-Rechtsschutz Immobilie

	Basis	Komfort	Premium
Versicherungssummen			
Deutschland	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Bonitätsselbstauskunft für Mieter	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Bonitätscheck potenzieller Mieter/Pächter (für Vermieter/Verpächter), Bonitätsselbstauskunft für Pächter (gewerbliche Nutzung), Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen
Übergabeprotokoll	–	–	2 Stück je Jahr
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	30.000 €
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	–	–	30.000 €
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	10.000 € je Vertragsdauer
Treuebonus maximal	250 €	500 €	750 €
Photovoltaikanlagen bis 10 kWp (Kilowatt-Peak)	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Aktiv-Leistungen			
ARAG JuraTel®	•	•	•
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	–	•	•
Steuertelefon	•	•	•
Bauherrentelefon	•	•	•
Mediation	•	•	•
ARAG Online-Rechts-Service	•	•	•
Anwaltsempfehlung	•	•	•
Leistungen			
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	–	•	•
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	•	•	•
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	•	•	•
Straf-Rechtsschutz	•	•	•
Steuer-Rechtsschutz	•	•	•
Online-Forderungsmanagement für Vermieter/Verpächter	–	•	•
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	–	–	•
Verwaltungs-Rechtsschutz	–	–	•
Opfer-Rechtsschutz	–	–	•
Bauherren-Rechtsschutz	–	–	•
Übergabeprotokoll	–	–	•
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	–	•
Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	–	–	•
Photovoltaikanlagen bis 10 kWp (Kilowatt-Peak)	gerichtlich für den Betrieb	Betrieb auch außergerichtlich	Betrieb, Erwerb und Installation
Bonitätsselbstauskunft für Mieter/Pächter	•	•	•
Bonitätscheck potenzieller Mieter (für Vermieter/Verpächter)	•	•	•
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	•	•	•
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit für Mietverträge, die bis zu drei Monate vor Versicherungsabschluss geschlossen wurden	–	–	•
Außergerichtliche Sachverständigenkosten im Rahmen einer Mediation	•	•	•
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	–	–	•
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag 5 Jahre besteht	–	–	•
Vorsorge-Rechtsschutz	•	•	•
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	•	•	•
Mietausfallschutz als Annex zu § 29			
Mietausfallschutz für vermietete Wohneinheiten für 6 oder für 12 Monate	–	o	o

Versicherteninformation ARAG SE

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für die Rechtsschutzversicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vorsitzender)
Dr. Johannes Kathan, Dr. Matthias Maslaton,
Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Risikoträger des ARAG Mietausfallschutzes ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung, die der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die jeweils vereinbarten Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Die ARAG SE erbringt nach Eintritt eines Versicherungsfalles die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Der Versicherungsfall gilt als eingetreten

1. im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (**ARB**)
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie im Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten nach Änderung der persönlichen Rechtslage;
 - c) im Betreuungs-Rechtsschutz mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
 - d) im Rahmen von ARAG JuraTel®, ARAG JuraCheck und ARAG JuraCheck plus bei Vorliegen eines Beratungsbedarfes in eigenen Rechtsangelegenheiten;
 - e) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
2. im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung (**SVA**)
 - a) im Vermögensschaden-Rechtsschutz, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch besteht und ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist. Dieser Anspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte;
 - b) im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz, wenn innerhalb des versicherten Zeitraums, nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn, der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch eine Streitigkeit aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst wurde.
 - c) im Spezial-Straf-Rechtsschutz
 - a) im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten;
 - b) im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ab Einleitung eines entsprechenden förmlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
 - c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage;

- d) bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren
 - für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
 - für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme,
 - bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO;
- e) in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung;
- f) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt;
- g) in Wiederaufnahmeverfahren die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren;
- h) in Privatklageverfahren die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger;
- i) bei aktiver Strafverfolgung der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen.

Die Voraussetzungen zu 1. bis 2. müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht jedoch kein Kostenschutz.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produkten, Leistungsarten, Versicherungssummen und Selbstbehalten.

4 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht, Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Auch während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung wird die ARAG SE die Kommunikation in deutscher Sprache führen.

5 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnt die ARAG SE Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, kann der Versicherungsnehmer, soweit er der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Stichtentscheids oder Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG SE verlangen (siehe § 3a ARB sowie Ziffer 7 Teil B SVA). Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus ist die ARAG SE Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für den Versicherungsnehmer hiervon unberührt.

6 Beschwerdegewuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Auszug aus den Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014) der ARAG SE

1 Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?
- § 5 b Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

2 Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen der ARAG und den Versicherten?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?
- § 9 a Beitragsfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

3 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?
- § 18 (nicht belegt)
- § 19 (nicht belegt)
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

4 In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

- § 21 Aktiv-Rechtsschutz Verkehr für Privatpersonen
- § 22 Firmen-Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Vereins-Rechtsschutz
- § 25 (nicht belegt)
- § 26 Aktiv-Rechtsschutz Komfort
- § 26 b Aktiv-Rechtsschutz Basis
- § 26 p Aktiv-Rechtsschutz Premium
- § 27 Aktiv-Rechtsschutz für Landwirte
- § 28 Aktiv-Rechtsschutz Komfort für Selbstständige
- § 28 b Aktiv-Rechtsschutz Basis für Selbstständige
- § 28 p Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige
- § 29 Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort
- § 29 b Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Basis
- § 29 p Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium

A Standardklauseln

Klausel 1	Single-Rechtsschutz
Klausel 3	Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen
Klausel 3 p	Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen
Klausel 4	Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
Klausel 6	Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
Klausel 7	Vorsorge-Rechtsschutz
Klausel 8	Leistungsupdate-Garantie
Klausel 9	Dienstreise-Rechtsschutz
Klausel 10	Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für gewerbliche Vermieter

B Sonderbedingungen

Sonderbedingung 1	Erweiterter Straf-Rechtsschutz
Sonderbedingung 3	Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
Sonderbedingungen 4 bis 9	(nicht belegt)
Sonderbedingung 10	ARAG JuraTel®
Sonderbedingung 11	Online-Forderungsmanagement
Sonderbedingung 12	ARAG web@ktiv
Sonderbedingung 13	ARAG JuraCheck
Sonderbedingung 14	ARAG JuraCheck Plus
Sonderbedingung 15	ARAG web@ktiv für Selbstständige
Sonderbedingung 16	ARAG JuraCheck für Selbstständige
Sonderbedingung 17	ARAG JuraCheck Plus für Selbstständige
Sonderbedingung 18	ARAG Mietausfallschutz (Risikoträger: ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft)

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden; siehe unter d).)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen;
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Absatz 1 c) vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung);*
- sonstigen Nutzungsverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht);*
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen *(zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).*

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. *(„Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben a), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben b) oder Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben c) handelt.

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Absätze b), c), e) oder h) enthalten ist.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. *(Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.)*

i) **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung

aa) wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Verkehrsrechtliche Vergehen sind Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)

bb) wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*zum Beispiel Meineid, Raub*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung**

- 1) für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz). Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- 2) Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 250 Euro (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz). Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten.
- 3) In Betreuungsangelegenheiten gemäß §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen Sie stehen, übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).
- 4) Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht übernehmen wir pro Kalenderjahr Kosten bis zu 250 Euro; in diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen).

l) **Rechtsschutz in Ehesachen**

für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und derjenigen Ihres ehelichen oder eingetragenen Lebenspartners in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

m) **Rechtsschutz in Unterhaltssachen**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass

- im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte;
- der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart l) enthalten ist.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

n) **Opfer-Rechtsschutz**

- 1) als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

- 2) Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
 - Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 3) Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind nebenklageberechtigt,
 - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 4) **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

o) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz:**

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden.
 - d)
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 Auch bei der Finanzierung eines der unter d) genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
- (2)
 - a)
 - Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)*
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)*
 - Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).*
 - c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen *(zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).*
 - d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
 - e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
 - f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- sowie
 - aa) Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - bb) Sparverträge,
 - cc) Lebens- und Rentenversicherungen,
 - dd) Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.

g) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen;
- Gewinnzusagen.

h) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme:

Sie haben Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k), Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 l) oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 m) vereinbart.

i) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

j) Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

k) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

aa) vor Verfassungsgerichten oder

bb) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

l) Jede Interessenwahrnehmung

aa) im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*),

bb) für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.

m) Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

n) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

o) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.

p) in Verwaltungsverfahren,

- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;
- die dem Schutz der Umwelt dienen;
- über die Vergabe von Studienplätzen.

(3)

a) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen Sie;
- von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 l).

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)

d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

(*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- (4) Sie haben in den Leistungsarten § 2 a) bis h), m) und o) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

- (1) Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg**
(**Ausnahme:** In den Fällen des § 2 h) bis k) und n), des § 26 p Absatz 4 a) bis d) sowie des § 28 p Absatz 4 d) prüfen wir die Erfolgsaussichten nicht)
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen.
Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
 - c) Haben wir den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so können wir den Rechtsschutz aus den Gründen der Buchstaben a) oder b) nur dann ablehnen, wenn wir Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt haben, in Textform mitteilen.

- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

- a) Schiedsgutachterverfahren
Sie können von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Dies innerhalb eines weiteren Monats.
 - aa) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.
 - bb) Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie uns diese Kosten erstatten. Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
 - cc) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. **Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.**
- b) Stichentscheid
Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
 - Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.
Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

(3) Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids tragen wir unabhängig von deren Ergebnis.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- b) aa) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) Absatz 1 und 2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 l) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
bb) im Betreuungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) Absatz 3 die Einleitung des Betreuungsverfahrens;
- c) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Drei Monate Wartezeit gelten für

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b))
- Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (§ 26 p Absatz 1 b))
- Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern (§ 26 p Absatz 4 c))
- Kollektives Arbeitsrecht (§ 28 p Absatz 1 b))
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c))
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb))
- Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (§§ 26 p Absatz 4 h), 27 Absatz 4 c), 28 p Absatz 4 c), § 29 p Absatz 3 b))
- Rechtsschutz für Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren (§§ 26 p Absatz 4 g), 27 Absatz 4 d), 28 p Absatz 4 b), § 29 p Absatz 3 c))
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen (Klauseln 3 und 3 p))
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (Klausel 4)
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige (Sonderbedingung 3)
- ARAG Mietausfallschutz für bereits vermietete Wohneinheiten (Sonderbedingung 18)

Sechs Monate Wartezeit gelten für

- Beitragsfreistellung (§ 9a Absatz 2 c))
- Bauherren-Rechtsschutz § 26 p Absatz 4 i), § 28 p Absatz 4 e), § 29 p Absatz 3a))
- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (Klausel 6)

Ein Jahr Wartezeit gilt für

- Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 m))

Drei Jahre Wartezeit gelten für

- Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 l))
- Rechtsschutz im Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 26 p Absatz 4 f))

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind **mehrere** Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
 - a) Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („*Willenserklärung*“ oder „*Rechtshandlung*“: Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.)
 - b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert.
 - c) Im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.
- (4) Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit
 - a) Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p und im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p sowie im Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium nach § 29 p dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko **seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen** bei uns versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzvertrag.

- b) Wenn die **Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln** strittig ist, verzichten wir im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p, im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p und im Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium nach § 29 p
- auf die Wartezeit,
 - auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags noch nicht bekannt ist.

§ 4 a Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Absatz 3 Folgendes: Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz uns gegenüber:

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen geben wir Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrags.

§ 5 Leistungsumfang

- 1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

- a) Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines **Verkehrsunfalls** im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Rahmen des § 6 Absatz 2 tragen wir abweichend von (1) b) Absatz 1 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der hier üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

- c) Wir tragen
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 a) im Inland.
- e) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- f) Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in Fällen
- der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
- g) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- h) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernehmen wir jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro.
- i) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

Bei fremder Währung erstatten wir Ihnen diese in Euro und benutzen als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

b) Kosten,

aa) die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)

Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

bb) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht;

- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahmen:
- hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab;
 - im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p, im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p und im Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium nach § 29 p ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab, sofern der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- i) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 h) bis j) sowie n) 1) bis 3) richtet sich der von uns zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang;
- j) die Umsatzsteuer, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen
- a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) für die Zahlung einer Kautions, wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.
 - c) für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragen auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigen wir in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen.
 - d) auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie uns die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der Reise, zusenden.
Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennen wir bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernehmen die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.
(Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.)
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- a) im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
 - b) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) Absatz 1 und 2 für Notare;
 - c) im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir in Deutschland für den von uns vermittelten Mediator die Kosten bis zu 1.500 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernehmen wir in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, soweit der betroffene Deckungsbereich im Rechtsschutzvertrag vereinbart ist.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 ARB 2014 kommen nicht zur Anwendung.

Eine Wartezeit gemäß § 4 besteht nicht.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

§ 5 b Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

- (1) Sie können zu Ihrem Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium nach §§ 26, 26 b oder 26 p oder zu Ihrem Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p beantragen, dass bereits ab dem auf diesen Antrag folgenden Tag Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung – und zwar ohne Wartezeit – besteht.
- (2) Differenzdeckung bedeutet: Sie haben bei uns Versicherungsschutz, wenn und insoweit dieser über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgeht.
- (3) Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt unseres Vertragsabschlusses zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von drei Jahren ab Versicherungsbeginn anteilmäßig berücksichtigt.
- (4) Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
- (5) Eine nach Abschluss unseres Vertrags vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- (6) Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren, eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht.
- (7) Sobald die Fremdversicherungsverträge (*zum Beispiel durch Kündigung*) enden, besteht Versicherungsschutz im mit uns vereinbarten Rahmen nur dann, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informiert und die von uns daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
- (8) Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 l)
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 m)
 - Erweiterter Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingung 1
 - ARAG web@ktiv gemäß Sonderbedingung 12
 - ARAG JuraCheck und ARAG JuraCheckPlus gemäß Sonderbedingungen 13, 14
 - ARAG web@ktiv für Selbstständige gemäß Sonderbedingung 15
 - ARAG JuraCheck und ARAG JuraCheck Plus für Selbstständige gemäß Sonderbedingungen 16 und 17
- (9) In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

- (1) Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz, im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Ehe- und im Unterhalts-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe § 2 e), f), g) aa), l), m) und n)).

- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten in folgenden Fällen:
- a) Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu einem Jahr dauernden Aufenthalts ein. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro, im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p oder im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p 300.000 Euro.
 - b) Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe § 9 B*). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: Sie gilt in jedem Fall*).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3).

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) **Zahlungsaufforderung**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4) mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) **Verlust des Versicherungsschutzes**

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) **Kündigung des Versicherungsvertrags**

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3) auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D. **Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

(1) **Rechtzeitige Zahlung**

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) **Beendigung des Lastschriftverfahrens**

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung im Voraus verlangen.

F. **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 a **Beitragsfreistellung (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)**

(1) **Gegenstand und Voraussetzungen**

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen uns vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsfreistellung mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsfreistellung für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

(2) Wann leisten wir nicht?

Eine Beitragsfreistellung nach 1. tritt nicht ein,

- a) wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
- b) wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
- c) wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
- d) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden – ausgenommen durch eine medizinische Behandlung oder
- e) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

(3) Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsfreistellung müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“*)

Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung nach 1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

(4) Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Beitragsfreistellung. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“*) Diese Beitragsfreistellung tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

Die Punkte (1) bis (3) gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsfreistellung noch vorliegt.

(5) Beendigung

Diese Zusatzvereinbarung können wir oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres. Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn

- Sie das 65. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit uns fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

§ 10 Beitragsanpassung

1. Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Absatz 2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

2. Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen

eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder **rundet** einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 Prozent auf -7,5 Prozent aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermittelten wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 2.1) entsprechend an.

3. Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.

4. Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 2.1) geringer als +5 Prozent und größer als -5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. *(Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)*

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

5. Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

6. Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7).

7. Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. *(Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.)*

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent.
- Wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob **fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? Dann gilt Folgendes *(sofern nichts anderes vereinbart ist)*:
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
 - die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich um Versicherungsfälle aus den Bereichen ARAG JuraTel® oder Online-Forderungsmanagement handelt (**Ausnahme:** Online-Forderungsmanagement ist als Einzelvertrag abgeschlossen, siehe Sonderbedingung 11 § 6 Absatz 2).

Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. letzten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Haben wir den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Versicherungsschutzes gemäß § 17 Absatz 2 entstanden ist.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt, und zwar von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. *(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)*

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.
(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.
Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. *(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*
- (3) Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 n) Absatz 1 getötet worden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).
- d) entfällt
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (5) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und Absatz 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (*Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kosten-schutz gegeben.*)
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (6) entfällt
- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (8) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über.
Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- (9) Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (zum Beispiel: Prozessgegner) erstattet wurden, die wir zuvor geleistet haben, müssen Sie uns diese zurückzahlen.

§ 18 (nicht belegt)

§ 19 (nicht belegt)

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen uns

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(3) Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz unseres Versicherungsunternehmens.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Aktiv-Rechtsschutz Verkehr für Privatpersonen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber und
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
- (2) Versicherungsschutz haben Sie mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- a) Fahrgast
 - b) Fußgänger und
 - c) Radfahrer
- (3) Mitversichert sind
- a) Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
 - b) Ihre minderjährigen und Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen der/des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge(s) zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger(s).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.
- (6) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Bei Vertragsabschluss sind alle auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen und zum Privatvermögen gehörenden Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft beitragsrelevant. Sie müssen uns die Zulassung oder Registrierung eines Fahrzeugs oder die Erteilung eines Versicherungskennzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzeigen und die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen.

Was geschieht, wenn gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird?

Dann haben Sie Versicherungsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 22 Firmen-Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Betriebsangehörigen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder diesen gehört noch auf sie zugelassen, amtlich registriert oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |

- (3) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 23 Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz als Gewerbetreibender, Freiberufler oder Selbstständiger, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
- von im Versicherungsvertrag bezeichneten Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

- (2) Sie bzw. Ihr namentlich genannter gesetzlicher Vertreter haben Versicherungsschutz auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- a) Fahrer fremder Fahrzeuge
 - b) Fahrgast
 - c) Fußgänger und
 - d) Radfahrer
- Versicherungsschutz besteht jedoch nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d) kann ausgeschlossen werden.

- (5) Für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern nur zum vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

- (6) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Sie müssen uns die Zulassung oder Registrierung eines Fahrzeugs oder die Erteilung eines Versicherungskennzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzeigen und die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen.

Was geschieht, wenn gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird?

Dann haben Sie Versicherungsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 24 Vereins-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

- (2)
- | | |
|---|----------|
| Der Versicherungsschutz umfasst | |
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| allerdings abweichend von § 2 e) nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, | |
| Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 f)) |
| allerdings abweichend von § 2 f) nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten, | |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Erwerber
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen. Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz sind mit einem Extra-Baustein zu versichern.

§ 26 Aktiv-Rechtsschutz Komfort

- (1) Sie und Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz
- a) für Ihren privaten Bereich;
- für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
- Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
- Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind;
- b) im beruflichen Bereich
- für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*);
 - außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- c) im Immobilienbereich
- als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter
- aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
 - einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.
- Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;
- d) im Verkehrsbereich
- wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
- Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

- (2) Mitversichert sind
- a) Ihre minderjährigen Kinder;
 - b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
 - c) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
 - d) im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|---|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g)) |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung | (§ 2 k)) |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 n)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
- Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
- (4) Der Versicherungsschutz **umfasst nicht** die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht
- a) im Verkehrsbereich (1 d) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerrechtlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (*zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer Photovoltaikanlage bis zu zehn Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.
- (5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- a) um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - aa) beruflicher Bereich (1 b))
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
 - bb) Immobilienbereich (1 c))
 - cc) Verkehrsbereich (1 d))

- b) um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
 - aa) Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 l))
 - bb) Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 m))
 - cc) Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Sonderbedingung 1, § 1 Absatz 1 b))

(6) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 26 b Aktiv-Rechtsschutz Basis

(1) Sie und Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz

- a) für Ihren privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind;

- b) im beruflichen Bereich für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*) und außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- c) im Immobilienbereich als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter
 - aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
 - einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.
 Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;
- d) im Verkehrsbereich wenn Sie rechtliche Interessen als
 - Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
 von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

- (2) Mitversichert sind
- a) Ihre minderjährigen Kinder;
 - b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
 - c) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
 - d) im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **vor Gerichten** in den Leistungsarten
- | | |
|---|------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g)) |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten | (§ 2 k,3)) |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 n)) |
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst außerdem
- | | |
|--|----------------------|
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
| Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet. | |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
- (5) Der Versicherungsschutz **umfasst nicht** die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht
- a) im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (*zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
 - c) im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer Photovoltaikanlage bis zu zehn Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet.
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 26 p Aktiv-Rechtsschutz Premium

(1) Sie und Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz

a) für den privaten Bereich

für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind;

b) im beruflichen Bereich

- für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*);
- außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- abweichend von § 3 Absatz 2 c) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen mit einem Gesamtjahreseinkommen von maximal 50.000 Euro hieraus. Übersteigt das Gesamtjahreseinkommen diesen Betrag, besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz;

c) im Immobilienbereich

aa) als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter

- aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
- einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;

bb) für die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus;

d) im Verkehrsbereich

wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer
- Halter
- Mieter
- Leasingnehmer
- Erwerber
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

(2) Mitversichert sind

a) Ihre minderjährigen Kinder;

b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

- c) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- d) im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g)) |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie
zur Erstellung einer Patientenverfügung | (§ 2 k)) |
| Im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz
gemäß § 2 k) Absatz 2 ist das Kostenlimit auf
bis zu 1.000 Euro erhöht. | |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 n)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
| Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich
die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint
und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben,
übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die
Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet. | |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |

- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
- a) den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wir übernehmen für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen nicht mehr als 500 Euro. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
 - b) den Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung für die einmalige Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines Testaments (abweichend von § 3 h)). Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrags gemäß § 8 und höchstens 500 Euro begrenzt.
 - c) den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich gemäß Absatz 1 b) versichert ist.
 - d) den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
 - e) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (abweichend von § 3 Absatz 2 f)) aus Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen in Form von sowohl einzeln als auch in Fonds gekauften Aktien und Rentenwerten.
Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt insgesamt 10.000 Euro für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen (abweichend von § 3 Absatz 2 p)) für insgesamt bis zu fünf verwaltungsrechtliche Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrags gemäß § 8.
- g) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 m).
- h) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 j).

Für g) und h) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB 2014.

i) den **Bauherren-Rechtsschutz**

für den Versicherungsnehmer selbst in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- dem Erwerb des Baugrundstücks,
- der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- baubehördlich genehmigungs-/ anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Dies gilt abweichend von § 3 (1) d) und (2) f). Die Versicherungssumme beträgt **insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit**.

Ausnahmen: Versicherungsschutz besteht **nicht** für

- Streitigkeiten aus der Finanzierung
- die Beteiligung an Immobilienfonds.

(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Handwerker, dem Architekten oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)

j) **Kostenschutz für Übergabeprotokolle**

Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von **maximal zwei** Übergabeprotokollen pro Kalenderjahr je versicherter Wohneinheit in Deutschland. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist.

(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.)

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht
- a) im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen *(zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung)*, die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben.
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu zehn Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.
- (6) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- a) um einen oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - aa) beruflicher Bereich (1 b))
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
 - bb) Immobilienbereich (1 c))
 - cc) Verkehrsbereich (1 d))
 - b) um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
 - aa) Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 l))
 - bb) Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 m))
 - cc) Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Sonderbedingung 1, § 1 Absatz 1 b))

- (7) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 27 Aktiv-Rechtsschutz für Landwirte

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- a) als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und die dazu gehörigen nicht gewerbesteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Hierzu gehört auch das Betriebsrisiko von Photovoltaikanlagen. **Ausnahme:** Risiken aus Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen.
- b) für Ihren privaten Bereich für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

- c) im beruflichen Bereich
- als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen;
 - für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*).
- d) im Immobilienbereich
- für land- oder forstwirtschaftlich genutzte – eigene, gepachtete oder verpachtete – Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - für die Vermietung von Ferienwohnungen an bis zu acht Gäste;
 - als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit; diesen Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- e) im Verkehrsbereich
- als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers oder nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge;
 - als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher, eingetragener oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige **Lebenspartner** (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- b) Ihre **minderjährigen Kinder**;
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden **volljährigen Kinder**, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

- d) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner **verwandten oder verschwägerten Personen**. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- e) die in Ihrem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften **Altenteiler** und die in Ihrem Betrieb tätigen und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften **Mitinhhaber** und **Hoferben** sowie deren eheliche, eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)), soweit diese an deren Wohnsitz amtlich gemeldet sind, und die Kinder dieser Personen im gleichen Umfang wie Ihre eigenen Kinder und Ihres mitversicherten Lebenspartners;
- f) die von Ihnen **beschäftigten Mitarbeiter**, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind;
- g) im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als **berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen** jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

(3)	Der Versicherungsschutz umfasst	
	Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a))
	Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b))
	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c))
	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d))
	Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e))
	Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f))
	Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g))
	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h))
	Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i))
	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j))
	Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung	(§ 2 k))
	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 n))
	Daten-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 o))
	Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	(Sonderbedingung 3)
	ARAG JuraTel®	(Sonderbedingung 10)
	Online-Forderungsmanagement	(Sonderbedingung 11)
	Rechtsschutz für Mediationsverfahren	(§ 5 a))
	Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.	

- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich
 - a) abweichend von § 3 Absatz 2 p) auch auf verwaltungsrechtliche Verfahren wegen der Kürzung von beantragten oder bereits empfangenen landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 d) der EU-Verordnung 1782/2003 aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross-Compliance-Angelegenheiten).
Wird Ihnen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Cross-Compliance-Richtlinien vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz, solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie den Verstoß vorsätzlich begangen haben, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.
Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
 - b) abweichend von § 3 Absatz 2 m) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren.
Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
 - c) abweichend von § 3 Absatz 2 j) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.
Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB 2014, wenn dieser nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist.

- (5) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 e)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
- a) Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 l))
 - b) Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 m))
 - c) Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Sonderbedingung 1)
- (7) Bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz auch für im Versicherungsschein genannte gewerbsteuerpflichtige Nebenbetriebe des Land- oder Forstwirts (*zum Beispiel Mastbetriebe, Metzgereien, Photovoltaikanlagen (Betriebsrisiko, das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation)*).

§ 28 Aktiv-Rechtsschutz Komfort für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) im Firmenbereich
für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit;
 - b) als Arbeitgeber
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
 - c) für den Immobilienbereich
als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland;
 - d) für den Verkehrsbereich
als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihre Firma zugelassenen, amtlich registrierten oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers und als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.
- (2) Mitversichert sind
- a) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind;
 - b) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
Voraussetzung ist, dass das Motorfahrzeug oder der Anhänger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
 - auf Ihre Firma zugelassen oder
 - auf den Namen Ihrer Firma mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen ist oder
 - Ihre Firma es zum vorübergehenden Gebrauch angemietet hat.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a))
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b))
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c))
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (§ 2 d))

Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e))
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f))
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g))
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h))
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i))
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j))
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 n))
Daten-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 o))
Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte	(Klausel 3)
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	(Klausel 4)
Vorsorge-Rechtsschutz	(Klausel 7)
Leistungsupdate-Garantie	(Klausel 8)
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	(Sonderbedingung 3)
ARAG JuraTel®	(Sonderbedingung 10)
Online-Forderungsmanagement	(Sonderbedingung 11)
Rechtsschutz für Mediationsverfahren auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern (<i>zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern</i>) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Wirtschaftsmediation).	(§ 5 a))

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Betrieb** (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem Grundstück Ihrer selbst genutzten Gewerbeeinheiten, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt **10.000 Euro**.
- (5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- a) um einen oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - aa) Rechtsschutz als Arbeitgeber (1 b))
 - bb) Rechtsschutz für den Immobilienbereich (1 c))
 - cc) Rechtsschutz für den Verkehrsbereich (1 d))
 - b) um den erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß Sonderbedingung 1, § 1 Absatz 1 a) erweitert wird.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle im Firmenbereich (siehe Absatz 1 a)), die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

- (8) Ist Ihre Firma ein nach unseren Geschäftsgrundsätzen als Kraftfahrzeughandel oder -handwerk eingestuft Betrieb, eine Tankstelle oder Fahrschule, besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen auch in deren Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihrer Obhut befinden oder in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden. Abweichend von Absatz 3 besteht Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nur für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die auf Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sind.

§ 28 b Basis-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- im Firmenbereich
für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit;
 - als Arbeitgeber
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
 - für den Immobilienbereich
als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland;
 - für den Verkehrsbereich
als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihre Firma zugelassenen, amtlich registrierten oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers und als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.
- (2) Mitversichert sind
- die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
- Voraussetzung ist, dass das Motorfahrzeug oder der Anhänger im Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- auf Ihre Firma zugelassen oder
 - auf den Namen Ihrer Firma mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen ist oder
 - Ihre Firma es zum vorübergehenden Gebrauch angemietet hat.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **vor Gerichten** in den Leistungsarten
- | | |
|---|----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)) |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern | (§ 2 d)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2 g)) |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 n)) |
| Daten-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 o)) |
| Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte | (Klausel 3) |
| Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige | (Klausel 4) |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
| Antidiskriminierungs-Rechtsschutz sowie | (Sonderbedingung 3) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |

und

Rechtsschutz für Mediationsverfahren

(§ 5 a))

auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern
(zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen
Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen,
freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
(Wirtschaftsmediation).

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich
die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint
und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben,
übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die
Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **vor Gerichten** im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Betrieb** (das heißt: *Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem Grundstück Ihrer selbst genutzten Gewerbeeinheiten, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt **10.000 Euro**.
- (5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um einen oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
- a) Rechtsschutz als Arbeitgeber (1 b))
 - b) Rechtsschutz für den Immobilienbereich (1 c))
 - c) Rechtsschutz für den Verkehrsbereich (1 d))
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle im Firmenbereich (siehe Absatz 1 a)), die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.
- (8) Ist Ihre Firma ein nach unseren Geschäftsgrundsätzen als Kraftfahrzeughandel oder -handwerk eingestuft Betrieb, eine Tankstelle oder Fahrschule, besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen auch in deren Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihrer Obhut befinden oder in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden. Abweichend von Absatz 3 besteht Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nur für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die auf Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sind.

§ 28 p Premium-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) im Firmenbereich
für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
 - b) als Arbeitgeber
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
 - für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall (dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 b)).

- c) für den Immobilienbereich
als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland.
- d) für den Verkehrsbereich
als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihre Firma zugelassenen, amtlich registrierten oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers und als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.

(2) Mitversichert sind

- a) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind;
- b) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
Voraussetzung ist,
dass das Motorfahrzeug oder der Anhänger im Zeitpunkt des Versicherungsfalls
 - auf Ihre Firma zugelassen oder
 - auf den Namen Ihrer Firma mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen ist oder
 - Ihre Firma es zum vorübergehenden Gebrauch angemietet hat.

(3)

Der Versicherungsschutz umfasst	
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a))
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b))
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c))
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern	(§ 2 d))
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e))
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f))
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g))
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h))
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i))
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j))
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 n))
Daten-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 o))
Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte	(Klausel 3 p))
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	(Klausel 4))
Vorsorge-Rechtsschutz	(Klausel 7))
Leistungsupdate-Garantie	(Klausel 8))
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	(Sonderbedingung 3))
ARAG JuraTel®	(Sonderbedingung 10))
Online-Forderungsmanagement	(Sonderbedingung 11))
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	(§ 5 a))

auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern
(zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen
Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen,
freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
(Wirtschaftsmediation).

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich
die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint
und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben,
übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die
Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

(4)

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - a) die Abwehr sowie die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts (dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 e)). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 5.000 Euro.
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren (dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 m)).

- c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 j)).

Für b) und c) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB 2014, wenn dieser nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist.

- d) den Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge
Planen Sie eine Unternehmensnachfolge? Dann übernehmen wir die Kosten einer anwaltlichen Beratung. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu 500 Euro während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrags gemäß § 8 begrenzt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs.

- e) den **Bauherren-Rechtsschutz**
für den Versicherungsnehmer selbst in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- dem Erwerb des Baugrundstücks,
 - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
 - baubehörlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.
- Dies gilt abweichend von § 3 (1) d) und (2) f). Die Versicherungssumme beträgt **insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit**.

Ausnahmen: Versicherungsschutz besteht **nicht** für

- Streitigkeiten aus der Finanzierung,
- die Beteiligung an Immobilienfonds.

(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Handwerker, dem Architekten oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)

- f) den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der **Anschaffung**, der **Installation** und dem **Betrieb** einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem Grundstück Ihrer selbst genutzten Gewerbeeinheiten, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

- g) Kostenschutz für **Übergabeprotokolle**

Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von **maximal zwei** Übergabeprotokollen je versicherter Gewerbeeinheit oder gemischt genutzter Einheit in Deutschland pro Kalenderjahr bis maximal 500 Euro pro Kalenderjahr. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Absatz 1 c) versichert ist.

Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz

- a) um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:

- aa) Rechtsschutz als Arbeitgeber (1 b))
- bb) Rechtsschutz für den Immobilienbereich (1 c))
- cc) Rechtsschutz für den Verkehrsbereich (1 d))

- b) um den erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß Sonderbedingung 1, § 1 Absatz 1 a) erweitert wird.

- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich (siehe Absatz 1 d)) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle im Firmenbereich (siehe Absatz 1 a)), die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.
- (8) Ist Ihre Firma ein nach unseren Geschäftsgrundsätzen als Kraftfahrzeughandel oder -handwerk eingestuft Betrieb, eine Tankstelle oder Fahrschule, besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen auch in deren Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut befinden oder in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden. Abweichend von Absatz 3 besteht Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nur für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die auf Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sind.

§ 29 Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- a) Eigentümer
 - b) Vermieter
 - c) Verpächter
 - d) Mieter
 - e) Pächter
 - f) Nutzungsberechtigter
- Die Eigenschaften und das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|----------------------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Straf-Rechtsschutz | |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
- Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
- (3) Für **Vermieter/Verpächter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich
- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| Online-Forderungsmanagement | (Sonderbedingung 11) |
|-----------------------------|----------------------|
- für die Einziehung von Forderungen aus der Vermietung/Verpachtung von Wohn-/Gewerbeeinheiten
- (4) Für **Eigentümer/Vermieter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Betrieb** (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem versicherten Grundstück/Gebäude, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt **10.000 Euro**.
- (5) **Vermieter** können vereinbaren, dass der Versicherungsschutz um den **ARAG Mietausfallschutz** (Sonderbedingung 18) erweitert wird.

§ 29 b Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Basis

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- a) Eigentümer
 - b) Vermieter
 - c) Verpächter
 - d) Mieter
 - e) Pächter
 - f) Nutzungsberechtigter
- Die Eigenschaften und das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **vor Gerichten** in den Leistungsarten
- | | |
|--|----------------------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
- Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
- (3) Für **Eigentümer/Vermieter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem **Betrieb** (*das heißt: Einspeiserisiko, nicht Anschaffung, Installation*) einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem versicherten Grundstück/Gebäude, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt **10.000 Euro**.

§ 29 p Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- Eigentümer
 - Vermieter
 - Verpächter
 - Mieter
 - Pächter
 - Nutzungsberechtigter
- Die Eigenschaften und das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|---|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c)) |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |
- für Vertragsstreitigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem versicherten Wohn/Gewerbeobjekt stehen, *zum Beispiel:*
Handwerkerrechnungen, Streitigkeiten mit Dienstleistern (Hausmeister, Reinigungsfirma, Gärtner), Verträge mit Versorgern, Versicherungsverträge, Vertrag mit Hausverwalter (sofern kein Arbeitsvertrag)
- | | |
|---|----------------------|
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)) |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | (§ 2g)bb)) |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)) |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)) |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 n)) |
| ARAG JuraTel® | (Sonderbedingung 10) |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | (§ 5 a)) |
- Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernehmen wir auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.
- | | |
|--------------------------|-------------|
| Vorsorge-Rechtsschutz | (Klausel 7) |
| Leistungsupdate-Garantie | (Klausel 8) |
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
- den **Bauherren-Rechtsschutz**
in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen.
Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb des Baugrundstücks,
 - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
 - baubehördlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Dies gilt abweichend von § 3 (1) d) und (2) f). Die Versicherungssumme beträgt **insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit**.

Ausnahmen: Versicherungsschutz besteht **nicht** für

- Streitigkeiten aus der Finanzierung,
- die Beteiligung an Immobilienfonds.

(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Handwerker, dem Architekten oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)

- b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 3 m).
- c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 2 j).

Für b) und c) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 Euro. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB 2014.

- (4) Für **Eigentümer/Vermieter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der **Anschaffung**, der **Installation** und dem **Betrieb** einer **Photovoltaikanlage** bis zu **zehn Kilowatt-Peak (kWp)** auf dem versicherten Grundstück/Gebäude, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Absatz 1 d). Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt **10.000 Euro**.
- (5) Für **Vermieter/Verpächter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich
 - a) Online-Forderungsmanagement (Sonderbedingung 11)
für die Einziehung von Forderungen aus der Vermietung/Verpachtung von Wohn-/ Gewerbeeinheiten
 - b) Kostenschutz für Übergabeprotokolle
Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von **maximal zwei** Übergabeprotokollen je versicherter Wohn- oder Gewerbeeinheit in Deutschland pro Kalenderjahr, für Gewerbeeinheiten oder gemischt genutzte Einheiten bis maximal 500 Euro pro Kalenderjahr. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Mieter bzw. Vermieter das Übergabeprotokoll.)
Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.
- (6) Für **Mieter/Pächter** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich Kostenschutz für Übergabeprotokolle
Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von **maximal zwei** Übergabeprotokollen vor Ort je versicherter Wohn- oder Gewerbeeinheit in Deutschland pro Kalenderjahr, für Gewerbeeinheiten oder gemischt genutzte Einheiten bis maximal 500 Euro pro Kalenderjahr.
(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Mieter bzw. Vermieter das Übergabeprotokoll.)
Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.
- (7) Für **Eigentümer** umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich
 - die vorübergehende Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste,
 - die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus.
- (8) **Vermieter** können vereinbaren, dass der Versicherungsschutz um den **ARAG Mietausfallschutz** (Sonderbedingung 18) erweitert wird.

Nachfolgende Klauseln gelten nur dann, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart sind:

Klausel 1 zu den ARB 2014: Single-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach unserem Single-Tarif, wenn Sie unverheiratet und weder in einer eingetragenen noch in einer sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b) ARB 2014) leben. Mitversichert sind Ihre minderjährigen und unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (siehe oben) lebenden volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- (2) Falls Sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an um den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner, wenn Sie uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von zwölf Monaten anzeigen.
Erfolgt die Anzeige später als zwölf Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz Ihres Partners erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Klausel 3 zu §§ 28, 28 b ARB 2014: Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) ARB 2014 erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte).
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 ARB 2014 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
 - b) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
 - c) aus schuldrechtlichen Verträgen, die keine Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebs oder der Berufsausübung sind (*zum Beispiel Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen*).
 - d) Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 1 ARB 2014.
§ 6 Absatz 2 ARB 2014 findet keine Anwendung.

Klausel 3 p zu § 28 p ARB 2014: Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) ARB 2014 erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Hilfsgeschäften (siehe Klausel 3 Absatz 1) sowie auf die Interessenwahrnehmung aus folgenden schuldrechtlichen Verträgen:
 - a) Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen
 - Produktionsmaschinen
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazugehörigen Software
 - b) Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen
 - Werbedienstleistungen
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung
 - Catering
 - Messe- und Eventmanagement
 - Objektbewachungen

Für die unter a) und b) beschriebenen Fälle werden die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 Euro je Versicherungsfall übernommen.

- (2) Kein Versicherungsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 ARB 2014 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;

- b) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon.
 - c) Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 1 ARB 2014. § 6 Absatz 2 ARB 2014 findet keine Anwendung.

Klausel 4 zu den ARB 2014: Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen im Sinne des § 2 d) ARB 2014, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit stehen.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 ARB 2014 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 1 ARB 2014. § 6 Absatz 2 ARB 2014 findet keine Anwendung.

Klausel 6 zu den ARB 2014: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Der Versicherungsschutz kann auf die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten gemäß § 2 d) ARB hinsichtlich Ihrer im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit ausgedehnt werden. Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstands den im Versicherungsschein genannten Betrag (Mindeststreitwert) übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstands nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.
- (2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechts;
 - b) von im selben Rechtsschutzvertrag mitversicherten Personen untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Für den Anspruch auf Versicherungsschutz gilt § 4 Absätze 1 c), 2 und 3 ARB. Abweichend von § 4 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsfall vor Beendigung des Rechtsschutzvertrags gerichtlich anhängig gemacht worden ist.
- (4) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Werden Ansprüche oder Teilansprüche geltend gemacht, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, gilt die Selbstbeteiligung für jeden Anspruch bzw. Teilanspruch.
- (5) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz ausgedehnt wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor einem gesetzlich zuständigen Gericht im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 1 ARB 2014. In Verfahren außerhalb Deutschlands tragen wir Kosten nach § 5 ARB nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und diese Kosten nach deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden.

Klausel 7 zu den ARB 2014: Vorsorge-Rechtsschutz

Ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß unserem Tarif mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium nach §§ 26, 26 b oder 26 p oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29 b oder 29 p versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (*Beispiel: Sie erwerben eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten*) oder
- ein Versicherter eine gemäß unserem Tarif mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (*Beispiel: ein Single heiratet*),

können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Wenn Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist anzeigen, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c). Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Klausel 8 zu den ARB 2014: Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen unsere ARB 2014 zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Klausel 9 zu den ARB 2014: Dienstreise-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angewiesenen Dienstreisen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a))
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d))
- für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die die Buchung von Hotelaufhalten zum Gegenstand haben.
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f))
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa))
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i))
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k))

Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf diese zugelassene Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen.

Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeugs und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 23 oder § 28 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthalts am Zielort.

(4) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(5) Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz.

Klausel 10 zu den ARB 2014: Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für gewerbliche Vermieter

Sonderbedingung 3 zu den ARB 2014 gilt vereinbart.

Nachfolgende Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart sind:

Sonderbedingung 1 zu den ARB 2014: Erweiterter Straf-Rechtsschutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
 - a) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen und ehrenamtliche Tätigkeiten (**Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige**) und/oder
 - b) den privaten Bereich sowie berufliche nicht selbstständige und ehrenamtliche Tätigkeiten (**Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige**).
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben.Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
 - b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
 - c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) **Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige** (§ 1 Absatz 1 a))
 - a) Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter und für die Aufsichtsorgane sowie die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie. Versichert sind auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für Sie ergeben.
 - b) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.
 - c) Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Versicherungsfälle, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer versicherten Eigenschaft stehen; im Übrigen gilt Absatz 1 b) nicht.
- (2) **Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** (§ 1 Absatz 1 b))
 - a) Versicherungsschutz besteht für Sie sowie die nach § 26 ARB 2014 mitversicherten Personen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - b) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Versicherungsschutz verlangt.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen
 - a) Verfahrenskosten:
die Ihnen auferlegten Kosten der nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.
In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden.

b) Rechtsanwaltskosten:

aa) im **erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige** (§ 1 Absatz 1 a))

- für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter die **angemessene** Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für
- die Ihre Verteidigung in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
- die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- für die von Ihnen beschäftigten Personen die **gesetzliche** Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für diese tätigen Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

bb) im **erweiterten Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** (§ 1 Absatz 1 b))

- für Sie und Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner die **angemessene** Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts für
 - Ihre Verteidigung in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn eine versicherte Person als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
 - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- für die mitversicherten Kinder und weitere mitversicherte Personen die **gesetzliche** Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für diese tätigen Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach § 1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

c) Reisekosten des Rechtsanwalts

die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

d) Sachverständigenkosten

die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;

e) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

f) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(2) Wir sorgen

a) in Bezug auf Dolmetscherkosten

für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und tragen die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten;

c) in Bezug auf eine Strafkautions

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung

der von uns geleisteten Kautions sind neben den beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren.

- (3) Wir tragen nicht
- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - b) die im Versicherungsschein für jeden Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Ein etwaiger (teilweiser) Wegfall der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach § 5 Absatz 3 c) ARB 2014;
 - c) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von uns zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
- a) wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
 - b) wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - d) aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - e) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
- (2) Als Versicherungsfall gilt
- a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - b) für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
 - d) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

§ 6 Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalls nach § 5 Absatz 2 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, §§ 1, 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 ARB 2014.

Sonderbedingung 3 zu den ARB 2014: Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige

§ 1 Versicherungsnehmer

Versichert sind Sie in Ausübung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit.

§ 2 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- oder ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen auf

- Unterlassung
- Beseitigung
- Duldung
- Vornahme von Handlungen
- Entschädigung oder Schadenersatz

die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten enthalten ist.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen.

§ 4 Versicherte Kosten

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Absätze 1 a) bis d), g) und h), 2, 3, 4, 5 a) sowie 6 c) ARB 2014.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 1 ARB 2014.
§ 6 Absatz 2 ARB 2014 findet keine Anwendung.

§ 6 Anzuwendende Bestimmungen

Über die vorstehend genannte Regelung des § 5 ARB 2014 hinaus gelten die §§ 1, 2, 3 mit Ausnahme des Absatzes 2 a) und b), § 4 Absätze 2 und 3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20 ARB 2014.

Sonderbedingung 10 zu den ARB 2014: ARAG JuraTel®

§ 1 Gegenstand von ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten sowie in privaten Rechtsangelegenheiten Ihres ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 3 b) ARB 2014), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, und Ihrer minderjährigen und unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b) ARB 2014) lebenden volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht für die telefonische Erstberatung keine Wartezeit.

§ 3 Leistungsumfang

Wir übernehmen je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014. Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

§ 4 Anzuwendende Bestimmungen

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 12, 14, 16, 17 und 20 ARB 2014 entsprechend.

Sonderbedingung 11 zu den ARB 2014: Online-Forderungsmanagement

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Wir stellen Ihnen ein Internetportal zur Verfügung für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen,

- die mit Ihrer im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit bzw. mit der Vermietung/Verpachtung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten im Zusammenhang stehen,
- die Sie nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt haben und
- für die im Falle gerichtlicher Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist.

Für die Tätigkeit des Inkassodienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Wir übernehmen die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten).
- (2) Ferner tragen wir, solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (3) Neben den Inkassokosten erstatten wir auch die notwendigen Auslagen des Inkassodienstleisters für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
- (4) Die Umsatzsteuer tragen wir nur, soweit Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 25 Euro und höchstens 250.000 Euro beträgt,
- b) die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgte und
- c) solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, das heißt, solange der Schuldner keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhebt und
- d) der Schuldner Ihrer Zahlungsforderung nicht nachgekommen ist.

§ 4 Was ist nicht versichert?

- (1) Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nicht,
 - a) wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist,
 - b) für die Beitreibung der Forderung im Ausland,
 - c) wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind,
 - d) wenn die Forderungen in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen
 - bb) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften
 - cc) Gewinnzusagen
 - dd) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen.
- (3) Der Versicherungsschutz endet, wenn die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren übernehmen wir im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 14, 16 und 20 ARB 2014 sinngemäß.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Vereinbarung von Online-Forderungsmanagement als Einzelvertrag

Ist ARAG Online-Forderungsmanagement als Einzelvertrag vereinbart, kann der Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt werden.

- (1) Wenn der durch uns benannte Inkassodienstleister den Inkassoauftrag mangels hinreichender wirtschaftlicher Erfolgsaussichten ablehnt, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Inkassoaufträge innerhalb von 24 Monaten bejahen, können sowohl Sie als auch wir nach Annahme des zweiten oder jedes weiteren Inkassoauftrags den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Inkassodienstleister den Inkassoauftrag gemäß Absatz 1) abgelehnt oder wir den Inkassoauftrag gemäß Absatz 2) bejaht haben; wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.
Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Sonderbedingung 12 zu den ARB 2014: ARAG web@ktiv

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüchen

aa) wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“:

Als Schädigung Ihrer „E-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

bb) wegen Identitätsmissbrauchs:

Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungs- (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselemente (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkarten-Daten, digitaler Fingerabdruck*) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

cc) wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:

zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“, *zum Beispiel Pay-Pal*;

zum Beispiel Nutzung von Kreditkarten-Daten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie

- über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
- mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.

c) Aktiver Straf-Rechtsschutz

für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“ (siehe § 2 a) aa)) oder Identitätsmissbrauchs (siehe § 2 a) bb)) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.

d) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen

für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößen im Internet erhalten haben. Wir übernehmen je Erstberatung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

e) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (*zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)

f) ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b) ARB 2014), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- b) Ihre minderjährigen Kinder;
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- d) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach § 5 ARB 2014.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 a) aa)) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (*zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*).

§ 5 Was ist nicht versichert?

- a) Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- b) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- c) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
- d) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
- e) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
- f) Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
 - dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter f) genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.

- g) Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
- h) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben, und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.)*
 Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)*
- i) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 b).
- j) Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
- k) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- l) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof)* wahr.
- m) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- n) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner *(nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts)* untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- o) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- p) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
- q) Sie haben in den Leistungsarten § 2 a) bis § 2 d) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- r) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

- (1) Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren
- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3a bis 5a, 7 bis 10, 13 bis 17 und 20 ARB 2014 sinngemäß.

Sonderbedingung 13 zu den ARB 2014: ARAG JuraCheck

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

(1) ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014.

(2) Onlinerechtsberatung

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.

Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.

Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014.

(3) Vertragscheck

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für Prüfungen von konkreten Rechtsfragen zu Verträgen, die Sie im privaten Lebensbereich schließen wollen, zur Verfügung; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist.

Je Vertragscheck erstatten wir die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich

- a) Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
- b) Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
- c) Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- d) genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

(4) Webcheck

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage zur Verfügung. Hierfür erstatten wir einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro.

Prüfungsgegenstand sind:

- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain,
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten,
- die Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz,
- urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 4 Wer ist versichert?

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 3 b) ARB 2014), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- b) Ihre minderjährigen Kinder;
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 3 b)) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- d) die mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 Absatz 1 a), 7 bis 11, 13 bis 17 und 20 ARB 2014 sinngemäß.

Sonderbedingung 14 zu den ARB 2014: ARAG JuraCheck Plus

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Über den Leistungsumfang von ARAG JuraCheck (Sonderbedingung 13) hinaus haben Sie zusätzlich Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Wir übernehmen je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

Sonderbedingung 15 zu den ARB 2014: ARAG web@ktiv für Selbstständige

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag haben Sie Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Internetnutzung für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche

aa) wegen Schädigung der „E-Reputation“ Ihres Unternehmens:

Als Schädigung der „E-Reputation“ gilt die Rufschädigung Ihres Unternehmens, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

bb) wegen Identitätsmissbrauchs:

Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung von Identifizierungs- (zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten) oder

Identitätsauthentifizierungselementen (zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten) Ihres Unternehmens durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Ihr Unternehmen schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

cc) wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:

zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“, zum Beispiel Pay-Pal;

zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

b) Aktiver Straf-Rechtsschutz

für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung der „E-Reputation“ (siehe § 2 a) aa)) Ihres Unternehmens oder wegen Identitätsmissbrauchs (siehe § 2 a) bb)) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.

c) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberverstößen

für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wir übernehmen je Beratung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

d) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

e) ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

§ 3 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach § 5 ARB 2014.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 a) aa)) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern).

§ 5 Was ist nicht versichert?

- a) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- b) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
- c) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben, und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.)
- d) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 b).
- e) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art.Versichert sind jedoch der Erwerb von Gütern und Sachwerten zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
- f) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- g) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof) wahr.

- h) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - von Mitversicherten gegen Sie;
 - von Mitversicherten untereinander.
- i) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- j) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
- k) Sie haben in den Leistungsarten § 2 a) bis § 2 d) den Versicherungsfall **vorsätzlich und rechtswidrig** herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- l) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3a bis 5a, 7 bis 10, 13 bis 17 und 20 ARB 2014 sinngemäß.

Sonderbedingung 16 zu den ARB 2014: ARAG JuraCheck für Selbstständige

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Der Versicherungsschutz umfasst:

Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten in Angelegenheiten des versicherten Unternehmens.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

(1) ARAG JuraTel®

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014.

(2) Onlinerechtsberatung

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.

Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014.

(3) ARAG Online-Forderungsmanagement

Wir stellen Ihnen ein Internetportal zur Verfügung für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen gemäß Sonderbedingung 11 ARB 2014.

(4) Vertragscheck

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für Prüfungen von konkreten Rechtsfragen zu Verträgen, die Sie für das versicherte Unternehmen schließen wollen; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist.

Je Vertragscheck erstatten wir die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich

- a) Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
- b) Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
- c) Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- d) genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- e) Bildung oder Umgestaltung von Personen- oder Kapitalgesellschaften;
- f) Erwerb oder Nutzung von Lizenzen und sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- g) Vergabe-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht;
- h) Kartellrecht.

(5) AGB-Check

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für Prüfungen von konkreten Rechtsfragen zu Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Hierfür erstatten wir einmalig pro Kalenderjahr bis zur Höhe von 100 Euro.

(6) Webcheck

Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für eine rechtliche Prüfung der Homepage des versicherten Unternehmens zur Verfügung. Hierfür erstatten wir einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro.

Gegenstand der Prüfung sind

- die Übereinstimmung von Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs- und Informationspflichten-Verordnung;
- die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB;
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 4 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 Absatz 1 a), 7 bis 11, 13 bis 17 und 20 ARB 2014 sinngemäß.

Sonderbedingung 17 zu den ARB 2014: ARAG JuraCheck Plus für Selbstständige

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Über den Leistungsumfang von ARAG JuraCheck für Selbstständige (Sonderbedingung 16) hinaus haben Sie in Angelegenheiten des versicherten Unternehmens zusätzlich Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Wir übernehmen je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

Sonderbedingung 18 zu den ARB 2014: ARAG Mietausfallschutz

§ 1 Risikoträger des ARAG Mietausfallschutzes

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Führender Versicherer ist die ARAG SE.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG SE.

In Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- den Rechtsschutz betreffen, kann ausschließlich die ARAG SE,
- den ARAG Mietausfallschutz betreffen, kann ausschließlich die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft verklagt werden bzw. klagen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung/Was ist versichert?

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ersetzt Ihnen **Mietausfallschäden**. Das sind Schäden an Ihrem Vermögen, die dadurch entstehen, dass

- (1) ein Mieter Ihnen Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete, in Deutschland gelegene, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Wohneinheit (Wohnung oder Wohnhaus) **nach Beendigung des Mietverhältnisses** nicht zurückgibt und seine Verpflichtungen auf Zahlung des **Nutzungsentgelts** in Höhe des Mietzinses einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten nicht erfüllt.
- (2) in diesen Fällen die Wohneinheit nach der verspäteten Rückgabe wegen vom Mieter rechtlich geschuldeter, aber nicht bzw. nicht fachgerecht ausgeführter Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht vermietbar ist.

§ 3 Wann haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein **Versicherungsfall** eingetreten ist. Ein Versicherungsfall ist eingetreten, wenn
 - Sie das Mietverhältnis durch Kündigung beendet haben und
 - der Mieter die Mietsache nach der Kündigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt und
 - der Mieter nach Wirksamwerden der von Ihnen ausgesprochenen Kündigung die Miet- sowie Mietnebenkostenzahlungen ganz oder teilweise einstellt.
- (2) Für bereits bei Abschluss dieses Vertrags vermietete Wohneinheiten besteht Versicherungsschutz jedoch erst für frühestens **nach Ablauf von drei Monaten** nach Versicherungsbeginn ausgesprochene Kündigungen (**Wartezeit**).
- (3) Bei Mietverhältnissen, die nach Abschluss dieses Vertrags beginnen, entfällt die Wartezeit.

§ 4 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Wirksamwerden der Kündigungserklärung.

Der **Mietausfallschaden** wird ersetzt

- bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mieter die Wohnung zurückgibt,
- sowie für die Dauer einer gegebenenfalls nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Renovierung von maximal drei Monaten höchstens jedoch für die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer (sechs bzw. zwölf Monate).

§ 5 Entschädigungsberechnung

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ersetzt den versicherten **Mietausfallschaden** (das Nutzungsentgelt für den Zeitraum, in dem der Mieter nach Beendigung des Mietvertrags die Wohneinheit weiter in Anspruch nimmt) bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Der Mietausfallschaden besteht aus dem mit dem Mieter vereinbarten Mietzins einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten (als Pauschale oder Vorauszahlung). Etwaige Zahlungen des Mieters hierauf werden angerechnet. Während einer Renovierung beschränkt sich die Entschädigung auf den Mietzins ohne Mietnebenkosten.

§ 6 Was ist nicht versichert?

Nicht ersetzt werden Mietausfallschäden,

- (1) wenn die deswegen geltend gemachten Ansprüche aus dem Mietverhältnis **gegen den Mieter nicht** gerichtlich **durchsetzbar** sind, zum Beispiel weil ihnen Einreden (wie die Verjährung), Einwendungen (wie Minderung) oder Gegenansprüche entgegenstehen,
- (2) wenn der Mieter **vor Abschluss des Versicherungsvertrags** seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es zu **Zahlungsrückständen oder Stundungen** gekommen ist,
- (3) wenn ein Mieter des betroffenen Mietverhältnisses der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte des Versicherungsnehmers ist oder ein **Verwandter** in direkter Linie, zum Beispiel Eltern, Kinder oder Geschwister.

§ 7 Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

(1) vor Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Abschluss eines Mietvertrags nach Abschluss dieses Vertrags müssen Sie sich (zum Beispiel durch Vorlage einer Selbstauskunft des Mieters oder Einholung einer Bonitätsauskunft) Gewissheit darüber verschaffen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters geordnet sind.

Was ist unter geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu verstehen? Es dürfen in den Selbst- oder Bonitätsauskünften keine Hinweise auf eine schlechte Bonität des Mieters vorliegen, wie beispielsweise

- eine uneinbringliche titulierte Forderung,
- die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
- eine vorliegende Privatinsolvenz,
- das Vorliegen eines Haftbefehls,
- ein vorliegender Titel zur Zwangsvollstreckung.

(2) bei Eintritt des Versicherungsfalls

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
 - ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)
- d) Sie müssen die Weisungen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- e) Sie müssen nach Rückgabe der Wohneinheit unverzüglich mit einer gegebenenfalls erforderlichen Renovierung beginnen und dafür Sorge tragen, dass die Renovierungsarbeiten so schnell wie möglich abgeschlossen werden. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- f) Sie müssen Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Soweit die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Ihnen den Schaden ersetzt hat, müssen Sie ihr auf Verlangen eventuelle Ersatzansprüche gegen den Mieter **abtreten** und sie nach Übergang des Ersatzanspruchs bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, unterstützen. (Verletzen Sie diese Obliegenheit, ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei.)

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- (1) Wenn Sie eine der in § 7 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
- (2) Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)* Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- (3) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ursächlich ist.
- (4) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(zum Beispiel: Brief oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert hat.

§ 9 Rückforderung der Leistung

Wird festgestellt *(zum Beispiel durch Urteil, Vergleich oder Klagerücknahme)*, dass die Mietforderung nicht oder nicht in vollem Umfang berechtigt war, sind **Sie verpflichtet**, der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die gezahlten Leistungen anteilig im Umfang der nicht berechtigten Mietforderung **zurückzuerstatten**. *(Beispiel: Es wird festgestellt, dass Ihnen aufgrund nicht beseitigter Mietmängel nur eine um 25 Prozent geminderte Miete bzw. 75 Prozent der Miete zustand, so sind Sie verpflichtet, der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft 25 Prozent der gezahlten Leistung zurückzuerstatten.)*

§ 10 Vertragsdauer

- (1) In Erweiterung zu § 8 ARB 2014 endet der Versicherungsschutz, wenn die Wohneinheit nicht länger vermietet wird.
- (2) Sie und die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft können den ARAG Mietausfallschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Wenn Sie kündigen, können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft kündigt, können Sie den ARAG Aktiv-Rechtsschutz Immobilie innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- (3) Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung des ARAG Aktiv-Rechtsschutzes Immobilie für Vermieter und/oder des Zusatzbausteins ARAG Mietausfallschutz.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 16 und 20 ARB 2014 sinngemäß.



Versicherungsausweis zum Gruppenversicherungsvertrag

„Expat Legal/Expat Legal Plus“

*Vertrags-Nummer
27 394 159*

*Nur gültig in Verbindung mit
Ihrem Versicherungszertifikat.*

Der BDAE hat mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag über einen Rechtsschutz für Auslandsaufenthalte geschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrags gewähren wir den Kunden des BDAE Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung des BDAE.

Risikoträger der „Expat Legal/Expat Legal Plus“

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler

Registergericht Düsseldorf HRB 66846, Sitz: Düsseldorf, USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst – sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht – folgende Leistungen gemäß der **ARAG Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014) für den BDAE**.

Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung finden Sie unter www.bdae.com/auslands-rechtsschutz.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Es ist ganz einfach. Wenden Sie sich im Schadenfall an die ARAG. Unsere Mitarbeiter prüfen Ihren Versicherungsschutz und leiten Sie auf Wunsch unverzüglich an einen unabhängigen Rechtsanwalt weiter.

Rufen Sie einfach an unter:

0211 963 1460*

* Rund um die Uhr zum Festnetz-Tarif.

Eine Kooperation mit



„Expat Legal/Expat Legal Plus“

Ihr Rechtsschutz für Auslandsaufenthalte

Welche Kosten übernimmt „Expat Legal/Expat Legal Plus“?

- ✓ Die gesetzlichen Gebühren Ihres Rechtsanwalts und die anfallenden Gerichtskosten
- ✓ Die Gebühren der gerichtlich bestellten Zeugen und Sachverständigen
- ✓ Die Kosten der Gegenseite, soweit Sie diese erstatten müssen

Weitere Leistungen

- ✓ **Zuverlässige Rückendeckung**
Mit unserem Versicherungsschutz bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete. Je nach Ihren persönlichen Umständen im privaten und im verkehrsrechtlichen Bereich. Mit Expat Legal Plus ist auch der berufliche Lebensbereich abgesichert.
- ✓ **Umfassende Absicherung**
Unser Rechtsschutz erstreckt sich auf viele Leistungsarten der wichtigsten Rechtsbereiche – von Schadenersatz- bis Arbeitsrecht.
- ✓ **Telefonische Erstberatung**
Auf Wunsch beraten Sie in über 20 europäischen Ländern und den USA deutschsprachige Anwälte am Telefon im jeweiligen Landesrecht.
- ✓ **Persönliche Anwaltsberatung**
Ein Anwalt soll Ihre Interessen vertreten? Er berät Sie persönlich, setzt Schreiben auf und verhandelt mit der Gegenseite.
- ✓ **Konfliktlösung durch Mediation**
Wir vermitteln einen neutralen Mediator, der telefonisch hilft, einen Streit schneller beizulegen.